

ORR Anton Meyer, München*

„Bierbike“

THEMATIK	Straßen- und Wegerecht, Verwaltungsprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Gehoben
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Kopp/Schenke; Kopp/Ramsauer; Formularsammlung Böhme/Fleck/Kroiß

■ SACHVERHALT

Auszug aus dem Mandantenakt der Rechtsanwältin Dr. Kieslinger mit Sitz in Rosenheim:

Aktenvermerk:
Mandantenangaben bei der Vorsprache am 16.7.2012

Herr Dietram Wulff ist Bürger der Kreisfreien Stadt Rosenheim in Oberbayern. Er führt Folgendes aus:

„Ich bin hauptberuflich als selbstständiger Gastronom in Rosenheim tätig und betreibe dabei auch ein sogenanntes Bierbike. Es handelt sich hier um ein vierräderiges Fahrzeug, das eine Länge von 5 m, eine Breite von 2,30 m und eine Höhe von 2,50 m (einschließlich des Planendachs) aufweist. Es wiegt ca. 800 kg und bietet Sitzgelegenheiten für bis zu 15 Personen. Von diesen sitzen bis zu 14 auf Hockern, jeweils bis zu sieben an beiden Längsseiten eines in der Mitte befindlichen Tisches. Angetrieben wird das Bierbike durch Pedale mit Freiläufen, die von den an den Längsseiten sitzenden Benutzern getreten werden. Der Fahrer, entweder ich selbst oder einer meiner Mitarbeiter, sitzt mit Blick in Fahrtrichtung auf einem Sitzplatz im Frontbereich und lenkt bzw. bremst das Bike. Selbst antreiben kann es der Fahrer allerdings nicht.

Auf dem Bike befindet sich eine Zapfanlage für Getränke (Bier und verschiedene Softdrinks) sowie eine Musikanlage mit CD-Player und drei Lautsprechern. Die Benutzung beider Anlagen erfolgt im Wege der Selbstbedienung durch die Gäste. Auf Flugzetteln und im Internet bewerbe ich Fahrten mit dem Bike. Ich werbe dabei insbesondere damit, dass das Bike für Stadtrundfahrten, Betriebsfeiern, Faschingsumzüge u.ä. – mit und ohne Getränkeabnahme – als Veranstaltungsplattform angemietet werden kann.

Nachdem ich von der Stadt Rosenheim vorher angehört wurde, untersagte diese mir mit Bescheid vom 11.6.2012 ab dessen Bestandskraft die Benutzung des Bierbikes auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Rosenheim nach Art. 18 a BayStrWG. Gleichzeitig drohte sie mir für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 EUR an.

Zur Begründung führte sie aus, dass von mir hier eine „rollende Kneipe“ betrieben werde. Bis auf den Pedalantrieb und den selbst gewählten Namensteil „-bike“ habe das Gefährt, das ungefähr so lang sei wie ein Kleintransporter, nichts mit einem Fahrrad zu tun. Der Einsatz des Bierbikes überschreite somit die Grenzen des Gemeingebrauchs nach Art. 14 BayStrWG und stelle folglich eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach Art. 18 BayStrWG dar. Maßgeblich für die Abgrenzung von Gemeingebrauch und Sondernutzung sei der Zweck der Straßennutzung. Verfolge der Straßenbenutzer verschiedene Zwecke, sei der überwiegende Zweck maßgeblich. Entscheidend sei der mit der Nutzung der Straße verbundene Zweck, wobei dem fließenden Verkehr auf den Fahrbahnen ein kommunikativer Gemeingebrauch fremd sei. Die Beurteilung habe insoweit anhand des äußeren Erscheinungsbilds der konkreten Wegenutzung zu erfolgen; auf äußerlich nicht erkennbare Motive komme es nicht an. Im Vordergrund stehe bei meinem Bierbike aus der Sicht eines unbefangenen Außenstehenden nicht die Nutzung der öffentlichen Straße zu Verkehrszwecken. Die Fortbewegung mit dem

* Der Autor ist Oberregierungsrat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – in München und im Nebenamt als Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare tätig. Die vorliegende Aufgabe entspricht nach Art und Schwierigkeit den Gepflogenheiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Bayern. Bearbeiter in anderen Bundesländern können statt der Prüfung und Darstellung der aufgeworfenen Rechtsfragen im Rahmen der zu erstellenden Schriftsätze diesen ggf. auch eine umfangreiche gutachtliche Prüfung voranstellen.

Bierbike sei bloßer Nebeneffekt. Hauptzweck sei vielmehr der Betrieb einer mobilen Eventplattform, der dem geselligen, mit dem Konsum von vorwiegend alkoholischen Getränken verbundenen Zusammensein einer Gruppe von Personen zu Unterhaltungszwecken diene. Wie schon mein Beruf als Gastronom zeige, werde hier im Schwerpunkt ein – nicht ortsgewundener – Selbstbedienungsausschank bzw. eine bewegliche Veranstaltungsplattform betrieben. Damit würden ganz überwiegend verkehrsfremde, vom Gemeingebrauch nicht mehr gedeckte Zwecke verfolgt. Auch durch das Verhalten der auf dem Bierbike mitfahrenden Personen dränge sich für einen unbefangenen Außenstehenden der Eindruck auf, für die auf dem Bierbike befindlichen Personen spiele die Teilhabe am Straßenverkehr keine wirklich entscheidende Rolle, sondern es stünden vielmehr der Event- und Spaßfaktor deutlich im Vordergrund. Weder besäße ich allerdings die hier notwendige Sondernutzungserlaubnis noch sei eine solche von mir für den Betrieb des Gefährts beantragt worden.

Ungeachtet dessen ergäben sich zudem Gefahren für die übrigen Verkehrsteilnehmer sowie Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese resultierten aus der Teilnahme alkoholierter Personen am Straßenverkehr, von Gläsern und Bechern, die ggf. von dem Gefährt herabfallen und zerbrechen könnten, von Gästen, die ggf. aufgrund starker Alkoholisierung vom Gefährt herabfielen, aus dem Stehenbleiben des Gefährts auf der Straße, weil die alkoholisierten Gäste ggf. nicht mehr willens oder in der Lage seien, in die Pedale zu treten, dem nicht sicheren Führen des Gefährts, wenn die Gäste den Weisungen des Lenkers nicht folgten und der nicht ausreichenden Bremswirkung, wenn der Lenkerbremse und die Gäste trotzdem in die Pedale träten. Auch sei von städtischen Mitarbeitern bereits mehrfach beobachtet worden, wie sich hinter dem Gefährt in der Rosenheimer Innenstadt beachtliche Staus gebildet hätten, die von der niedrigen Geschwindigkeit verursacht worden seien. Es habe daher pflichtgemäßem Ermessen entsprochen, die Untersagung nach Art. 18 a BayStrWG zu verfügen. Dabei seien auch meine Belange als Gewerbetreibender gem. Art. 12 I GG beachtet worden. Diese überwiegen aber nicht die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zu deren Schutz die Untersagungsverfügung vorliegend nach Art. 18 a I 1 BayStrWG geeignet, erforderlich und angemessen sei.

Dieser Bescheid wurde mir am 14.6.2012 durch die Post mit Einschreiben zugestellt.

Ich halte diesen Bescheid allein schon deshalb für rechtswidrig, weil er von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht. Wie ich schon sagte, lenkt und bremst allein der Fahrer das Bike. Die Fahrtgeschwindigkeit beträgt höchstens 10 km/h. Auch wenn das Bike mit 14 Gästen vollbesetzt ist, haben diese keine Möglichkeit, das Bike gegen den Willen des Fahrers fortzubewegen, wenn dieser bremst. Auch der Umstand, dass sich hinter dem Bike manchmal ein kleinerer Stau bilden kann, ist meines Erachtens kein Untersagungsgrund. Denn Staus bilden sich auch hinter anderen langsam fahrenden drei- und vierrädrigen Fahrzeugen wie zB Pferdekutschen oder Fahrradrikschas. Auch hat es niemals alkoholbedingte Ausfälle von Teilnehmern gegeben; dies allein schon deshalb, weil der Alkoholkonsum vom Fahrer genau kontrolliert wird. Auf dem Bike werden zudem keine Gläser, sondern nur Plastikbecher, für die auch entsprechende Halterungen in ausreichender Zahl vorhanden sind, verwendet. Schließlich haben die Gäste – das ergibt sich aus meinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausdrücklich – stets den Anweisungen des Fahrers zu folgen. Wenn dies ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, hat der Fahrer das Bike sofort in die nächste Parkmöglichkeit zu verbringen und dort abgestellt; die Veranstaltung wird dann an Ort und Stelle abgebrochen. Auch darauf weisen meine AGB ausdrücklich hin. Einen solchen Vorfall hat es aber bisher noch nicht gegeben. Auch verlagere ich mit dem Bierbike nicht eine bloß gaststättenähnliche Nutzung in Gestalt einer besonderen Belustigungsform auf die öffentliche Straße. Feiern und Alkoholkonsum sind zudem sicher auch auf bequemere Art und Weise als auf dem Bierbike denkbar. Der gastronomische Umsatz auf dem Bierbike ist im Übrigen schon allein deshalb nur von äußerst untergeordneter Bedeutung, weil viele Gäste auf eine Getränkeabnahme gänzlich verzichten und das Bike nur als besonderes interessantes und auffälliges Gefährt für eine Stadtrundfahrt anmieten, um damit in einem bestimmten Zeitraum eine bestimmte Strecke zurückzulegen. Den Gästen ist es dabei natürlich nicht gleichgültig, welche Strecke und Entfernung sie zurücklegten, da dies ja der Sinn und Zweck des Anmietens ist.“

Herr Wulff gibt den Auftrag, die Rechtslage und die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen den Bescheid der Stadt Rosenheim vom 11.6.2012, den er im Original vorlegt, zu prüfen. Im Falle hinreichender Erfolgsaussichten erteilt er Frau Dr. Kieslinger hierzu entsprechende (Prozess-)Vollmacht und den Auftrag, den Rechtsbehelf in seinem Namen und Auftrag zu erheben und ggf. auch sofort zu begründen. Sollten sich die Erfolgsaussichten eines Rechts-

behelfs allerdings nicht als hinreichend erweisen bzw. sonstige rechtliche Hinweis erforderlich erscheinen, erbittet er ein Schreiben, in dem ihm die Rechtslage ausführlich erörtert wird.

Eine telefonische Nachfrage bei der Stadt Rosenheim am 16.7.2012 ergab, dass der Bescheid am 13.6.2012 als Einschreiben-Übergabe zur Post gegeben wurde; dies wurde so auch in den städtischen Akten zum vorliegenden Verfahren vermerkt.

Vermerk für die Bearbeiter:

Der Auftrag des Mandanten ist auszuführen. Der Sachbericht bzw. Darstellung des Sachverhalts ist erlassen.

Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben des Mandanten zutreffend sind. Zustellung, Vollmachten und sonstige Formalien – insbesondere die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids vom 11.6.2012 – sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.

Soweit die vorliegenden Informationen nach Ansicht der Bearbeiter für die Beurteilung des Falles nicht ausreichen, ist zu unterstellen, dass eine weitere Sachaufklärung nicht erzielt werden kann.

Hinweis:

Die Vorschriften des Gewerbe- und Gaststättenrechts sowie des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Es ist davon auszugehen, dass Bundesfernstraßen und Eigentümerwege im Gebiet der Stadt Rosenheim nicht vorhanden sind. Rosenheim hat eine bei der letzten Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl von 61.500. Auf Art. 42 und Art. 58 BayStrWG sowie § 1 StVO wird hingewiesen.